



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 453/23

vom

18. Oktober 2023

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ansbach vom 30. Juni 2023 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts klarstellend wie folgt neu gefasst: In Höhe von 370 Euro wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Ansbach, 30.06.2023 - KLS 1061 Js 11348/22

ECLI:DE:BGH:2023:181023B6STR453.23.0